

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 10. September 1909.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums der Finanzen: Die Betreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Geldforderungen der Steuer- und Zollklassen betreffend.

Verordnung.

(Vom 8. September 1909.)

Die Betreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Geldforderungen der Steuer- und Zollklassen betreffend.

Die Betreibungsordnung vom 30. November 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 775) wird, wie folgt, abgeändert:

1. Der § 6 erhält als zweiten Absatz folgenden Zusatz:

„Bei den gerichtlich erkannten Geldstrafen, den Strafuntersuchungs- und Straf-
erhebungskosten kann statt der im Absatz 1 e bezeichneten Frist im Forderungszettel
eine Frist von längstens 5 Wochen bestimmt werden.“

2. In § 7 Ziffer 2 sind nach „erkannten“ die Worte „oder der durch amtsgerichtlichen
Strafbefehl verhängten“ einzuschalten,

ferner erhält der § 7 als Ziffer 4 folgenden Zusatz:

„4. bei den gerichtlich erkannten Geldstrafen, den Strafuntersuchungs- und Straf-
erhebungskosten dann, wenn sich der Pflichtige außerhalb des Deutschen Reichs auf-
hält oder sein Aufenthalt unbekannt ist. In diesen Fällen kann ein Forderungszettel
einem im Inlande befindlichen nächsten Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, voll-
jährige Kinder, Geschwister) des Pflichtigen mitgeteilt werden.“

3. Der § 8 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Forderungszettel über direkte Steuern und über die von Gerichten erkannten
Geldstrafen sind dem Pflichtigen in verschlossenen Umschlägen zu übermitteln.“

4. In § 20 Absatz 4 sind die Worte „in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbar-
keit“ zu streichen.